29. Urtheil vom 29. Juni 1883 in Sachen Friedrich Gugger.

A. Friedrich Gugger, von Utenstorf, Kantons Bern, welcher früher in seiner Heimatgemeinde gewohnt hatte, trat im Frühzighr 1881 als Bäckergeselle bei dem Bäckermeister Brändlin in Liestal in Dienst; er hat am 29. April 1881 bei dem Bezirksstatthalteramt Liestal gegen Einlage seines Heimatsscheines die Aufenthaltsbewilligung ausgewirkt und sich seither fortwährend in Liestal aufgehalten.

B. Am 8. September 1881 erhob Anna Dallenbach von Otterbach, Gemeinde Diegbach bei Thun, Kantons Bern, beim Friedensrichteramte Lieftal gegen Friedrich Gugger Klage wegen "Cheversprechen und Vaterschaft." Nach fruchtlos gebliebenem Sühneversuch gab indeg die Anna Dallenbach biesem Prozese keine weitere Folge, sondern ließ vielmehr den Friedrich Gugger burch Vorladung vom 19. April 1882 auf 7. Juni gleichen Kahres vor das Amtsgericht Burgdorf (Kantons Bern) vorladen zu Beurtheilung des Nechtsbegehrens: Der Beklagte fei als Vater bes von der Klägerin am 30. Dezember 1881 ge= borenen und unter dem Namen Anna Dallenbach im Civilstandsregister von Kirchberg eingetragenen Madchens der Mutter gegenüber zu den gesetzlichen Leiftungen zu verurtheilen, unter Rostenfolge. Diese Ladung, deren Zustellung von der zuständi= gen basellandschaftlichen Amtsstelle vorbehältlich der Kompetenz= einrede des Beklagten bewilligt worden war, konnte dem Friedrich Gugger nicht persönlich mitgetheilt werden, da bieser sich damals schwer erkrankt im Spitale zu Liestal befand. Gugger erschien daher bei der Verhandlung vor dem Amtsgerichte Burgborf nicht, worauf bieses Gericht, auf einseitigen Vortrag ber Klägerin derselben ihr Rechtsbegehren zusprach und den Beklagten verurtheilte: 1. Zur Bezahlung von 30 Fr. Kindbett= kosten an die Klägerin; 2. zu 50 Fr. halbjährlichen jeweilen zum Voraus zahlfälligen Beiträgen an die Verpflegung und Auferziehung des Rindes bis zum zurückgelegten siebenzehnten Altersjahre besfelben; 3. zu einer Entschädigung an bie Wohnsitzgemeinde der Klägerin von 70 Fr.; 4. zu Bezahlung der auf 6 Kr. 35 Cts. bestimmten Kosten der Klägerin.

C. Gegen biefes ihm mit Notifikation vom 17. Juni 1882 in Lieftal infinuirte Urtheil erklärte Friedrich Gugger burch Schreiben an das Amtsgericht Burgdorf vom 29. gleichen Monats die Appellation, indem er das Rechtsbegehren "Abweisung der Klage unter Roften= und Entschädigungsfolge für die Gegenpartei" anmeldete. Bei der zweitinftanzlichen Verhandlung vor dem Appellations: und Raffationshofe des Kantons Bern am 3. Februar 1883 stellte der Anwalt des Friedrich Gugger unter Berufung auf Art. 59 der Bundesverfassung, wonach Beklagter beim Richter seines Wohnortes hatte belangt werden follen, die Antrage: 1. Es fei bas Urtheil bes Amtsgerichtes Burgborf vom 7. Juni 1882 als null und nichtig aufzuheben: 2. es sei zu erkennen, die Gegenpartei habe sämmtliche Rosten sowie eine Entschädigung an den beklagten Friedrich Gugger zu bezahlen. Der Appellations: und Kassationshof des Kantons Bern verwarf indeß die Appellation des Beklagten und be= stätigte das erstinstanzliche Urtheil, indem er im Wesentlichen ausführte: Der Beklagte habe keine Gerichtsstandseinrede im Sinne bes § 141 Ziffer 4 bes bernischen Prozesses aufgeworfen, fondern gegenüber dem erstinstanzlichen Urtheil bas, auf materielle Revision abzweckende, Rechtsmittel der Appellation er= griffen, und auf Abweisung der Klage angetragen; er habe sich also auf den Streit bor dem bernischen Gerichte eingelassen. Uebrigens wäre auch, abgesehen bavon, ber bem Beklagten ob= liegende Beweis, daß er sein festes Domizil von Utenstorf weg nach Liestal verlegt habe, nicht erbracht. Denn aus den beige= brachten Urkunden folge nicht, daß der Beklagte Lieftal zum Mittelpunkte seiner Thätigkeit gemacht und also dort sein Do= mizil im rechtlichen Sinne habe. Vielmehr fei ebensowohl denkbar, daß der Beklagte, ein Arbeiter, Geselle, dort nur vorübergehend Aufenthalt genommen habe, vielleicht sogar, um der ihm brohenden Vaterschaftsklage zu entgehen. Das erstinstanzliche Urtheil, gegen deffen materielle Richtigkeit der Beklagte keine Einwendung erhoben habe, muffe also einfach bestätigt werden.

D. Gegen dieses Urtheil ergriff Friedrich Gugger ben staats=

rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; er beantragte, indem er zur Begründung auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesversassung verweist und ausstührt, daß kantonale Prozesnormen nur insoeweit zur Anwendung kommen können, als sie mit der Bundeseversassung nicht in Widerspruch stehen; das Bundesgericht möchte die Urtheile des Amtsgerichtes Burgdorf und des Appellationseund Kassationshofes des Kantons Bern vom 7. Juni 1882 und 3. Kebruar 1883 als versassungswidrig ausheben.

E. Die Rekursbeklagte Anna Dallenbach trägt auf Abwei= fung bes Rekurses unter Kostenfolge an; fie führt im Wesent= lichen die Motive der Entscheidung des Appellations= und Raffationshofes weiter aus und bemerkt im Fernern namentlich: Nach ber bernischen Civilprozegordnung muffen Gerichtsftands= einreben selbständig, in Form eines Zwischengesuches und vor Einlassung auf die Hauptsache, angebracht werden; Rekurrent habe nun eine Gerichtsstandseinrede gar nicht erhoben. Den fantonglen Prozekrechtsbestimmungen aber werde durch die Bundesverfassung offenbar nicht derogirt, da ja die Bundes= verfassung gar keine prozessualen Vorschriften enthalte. Aller= bings könne zugegeben werden, daß die kantonalen Prozegnormen für eine Partei, welche die Kompetenz eines Gerichtes mit Berufung auf die Bundesverfassung bestreite, insolange nicht maß= gebend seien, als sie sich denselben nicht unterworfen habe. Re= furrent aber habe fich badurch, daß er gegen das Kontumazial= urtheil des Amtsgerichtes Burgdorf nicht birekt an das Bundesaericht rekurrirt, sondern an den kantonalen Appellations= und Kassationshof appellirt habe, dem bernischen Prozegrechte unterworfen und habe also auch die von bemselben vorgeschriebenen Formen beobachten muffen. Diese haben gerade für bent vorliegenden Fall auch sachliche Bedeutung; denn wenn Refur= rent eine Gerichtsstandseinrede förmlich aufgeworfen hatte, fo hätte die Rekursbeklagte die von ihm angebrachten thatsächlichen Behauptungen prüfen, eventuell Gegenbeweis gegen die von ihm angerufenen Beweise antreten können, was ihr nun nicht möglich gewesen sei.

F. Der Appellations= und Kaffationshof des Kantons Bern ver= weist einfach auf die Begründung seiner angesochtenen Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den Fakt. A erwähnten Thatsachen kann nicht zwei= felhaft sein, daß Rekurrent schon zur Zeit der Anhebung der in Frage stehenden Rlage feinen festen Wohnsitz in Liestal hatte. Es mag nämlich zwar richtig sein, daß Handwerksgesellen welche ihren Aufenthaltsort häufig wechseln, nicht ohne weiters als an demjenigen Orte, wo sie zeitweilig in Arbeit stehen und sich daher thatsächlich aufhalten, fest domizilirt betrachtet werden können; allein dieser Fall liegt hier nicht vor; benn Rekurrent ift unmittelbar aus feiner Beimatgemeinde Ubenftorf nach Liestal übergesiedelt und hat sich seither ununterbrochen an letzterm Orte aufgehalten, so baß angenommen werden muß, er habe Liestal zum dauernden Mittelpunkt seiner Thatigkeit ge= macht und sei also bort fest bomizilirt. Es liegt auch gar kein Anhaltspunkt dafür vor, daß Rekurrent, wie das angefochtene Urtheil andeutet, nur beghalb in Lieftal Aufenthalt genommen habe, um ber ihm drohenden Vaterschaftsklage zu entgeben.

2. Da es sich unbestrittenermaßen um eine persönliche Rlage. zu deren Beurtheilung verfassungsmässig ber Richter bes Wohn= ortes des Beklagten kompetent ift, handelt, so erscheint der Refurs als begründet, sofern nicht etwa Refurrent auf ben verfassungsmäßigen Gerichtsstand bes Wohnortes verzichtet ober seine bezüglichen Einwendungen gegen die Kompetenz der ber= nischen Gerichte verwirkt hat. In dieser Beziehung ist nun allerdings richtig, daß der Rekurrent oder vielmehr sein Un= walt burch die Art und Weise, wie er ursprünglich sein Rechts= begehren gegenüber dem Kontumatialurtheile des Amtsgerichtes Burgdorf formulirte, zu der Meinung Anlag geben konnte. Rekurrent wolle sich auf die vor den bernischen Gerichten gegen ihn erhobene Klage einlaffen; allein es kann boch angesichts ber Begründung der Appellation des Refurrenten vor der zweiten Instanz nicht zweifelhaft sein, daß Rekurrent in Wirklichkeit nicht zur Hauptfache verhandeln, sondern die Kompetenz der bernischen Gerichte bestreiten wollte, und aus diesem Grunde Aufhebung des Kontumazialurtheiles des Amtsgerichtes Burg= dorf beantragte. Ein Verzicht des Rekurrenten auf den ver= fassungsmäßigen Gerichtsstand des Wohnortes, wie ein solcher

allerdings nach bekannter Regel in der vorbehaltlosen Einlassung auf die Klage gesunden werden müßte, liegt also durchaus nicht vor und Rekurrent muß daher bei seinem versassungsmäßigen Gerichtsstande geschützt werden; daß die Art und Weise, wie Rekurrent seine Kompetenzbestreitung vordrachte, sormell nach bernischem Prozestrechte nicht korrest war nämlich, kann nicht in Betracht kommen, denn der bernische Richter mußte, nachdem eine Anerkennung seiner Kompetenz durch den Rekurrenten nicht vorlag, von Amteswegen prüsen, ob die versassungsmäßigen Voraussezungen seiner Kompetenz gegeben seien und war es Sache der Klägerin, diesbezüglich die ersorderlichen thatsächlichen Behanptungen aufzustellen und ersorderlichen Falls zu beweisen, und keineswegs, wie das angesochtene Urtheil ausstührt, Sache des beklagten Rekurrenten die Inkompetenz des Gerichtes resp. deren thatsächliche Grundlagen nachzuweisen.

3. Auf das Begehren des Rekurrenten um Zuspruch einer Parteientschädigung für die Verhandlung vor den kantonalen Gerichten ist nicht einzutreten, vom Zuspruche einer Parteientschädigung für die Verhandlung vor Bundesgericht nach Art. 62 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspslege Umgang zu nehmen.

Demnach hat bas Bunbesgericht erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die Urtheile des Amtsgerichtes Burgdorf vom 7. Juni 1882 und des Appellations= und Kassationshofes des Kantons Bern vom 3. Februar 1883 aufgehoben werden.

30. Arrêt du 29 Juin 1883 en la cause Pestalozzi contre Frossard.

J.-H. Pestalozzi, négociant à Wædensweil (Zurich), était créancier du sieur Alphonse Frossard, distillateur à Romont, pour deux sommes de 589 fr. 80 cts. et 300 fr. et accessoires.

Le débiteur Frossard étant décédé le 4 Décembre 1881 sans laisser de descendants ni d'héritiers ayant accepté la succession, Pestalozzi notifia le 12 Janvier 1883 « aux hoirs de feu Alphonse Frossard » à Romont, et attendu que ceuxci, — dont aucun n'est d'ailleurs désigné, — « font craindre le détournement de leurs effets mobiliers, » deux séquestres pour parvenir au payement des sommes susmentionnées.

Ces séquestres, notifiés le même jour, « avec charge de communication, » à la veuve Mélanie Frossard, qui habitait encore le domicile de son défunt mari, furent exécutés sur plusieurs ustensiles et marchandises faisant partie de la succession.

Les dits exploits mentionnent que Pestalozzi fait élection de domicile au greffe de la justice de paix de Romont, et donnent délai de quinzaine pour opposer, aux termes de l'art. 123 de la loi fribourgeoise sur les poursuites.

Par exploits du 15 Janvier 1883, notifiés sous le sceau du juge de paix de Romont, la veuve Frossard oppose aux séquestres susvisés, par les motifs qu'elle ne doit rien au séquestrant, qu'elle n'a jamais plaidé contre lui et ne peut pas davantage lui devoir à ce titre, et, enfin, qu'elle n'est point héritière de feu son mari.

Pestalozzi ayant laissé s'écouler le délai de 30 jours que la loi fribourgeoise lui donnait, sans intenter à la dame Frossard une action en levée de ses oppositions, celle-ci lui a fait notifier, le 21 Février 1883, deux listes de frais relatives à ces deux oppositions, avec sommation de reconnaître lui devoir le montant de ces listes.

Par exploit du 27 dit, l'avocat Grivet, au nom de Pestalozzi, conteste le dû des listes de frais ci-dessus, attendu que la veuve Frossard, à laquelle les séquestres avaient été remis pour communication seulement, n'avait aucun motif de leur opposer et de faire des frais quelconques de ce chef.

Par exploit du lendemain 28 Février, la veuve Frossard fait assigner l'avocat Grivet à l'audience de la justice de paix de Romont du 7 Mars suivant, pour y suivre en cause.

A la dite audience, le défendeur a soulevé le déclinatoire